



-
- 43. *Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm*
 - 44. *Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2007, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird*
 - 45. *Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird*
-

43. Verordnung der Landesregierung vom 9. Juli 2007 über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm

Aufgrund der §§ 74f, 74g und 74h des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 101/2006, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Verordnung gelten als:

a) „ruhige Fassade“ eine Fassade, an der die Lärmbelastung in einer Betrachtungshöhe von 4 m den Schwellenwert um mindestens 5 dB und die Lärmbelastung an der exponiertesten Fassade des Gebäudes um mindestens 20 dB unterschreitet,

b) „besondere Schalldämmung“ eine wirksame passive Schallschutzmaßnahme kombiniert mit einer Belüf-

tungsanlage, Schalldämmlüftern oder der Möglichkeit des Lüftens über Fenster an einer ruhigen Fassade des Gebäudes und

c) „Gebäude“ ein Gebäude mit Unterkünften im Sinn des § 1 Abs. 1 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I 45/2006.

§ 2

Hauptverkehrsstraßen, Ballungsraum

(1) Als Hauptverkehrsstraßen werden folgende Straßenabschnitte festgestellt:

a) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen:

1. Außerhalb des Gebietes der Stadt Innsbruck:

Bezeichnung	von km	bis km	Bereich
B 171a	0	1,54	Hall in Tirol
B 171	132,5	134,071	Imst
B 161	23,506	28,563	Kitzbühel
B 100	105,276	108,782	Lienz
B 171	68,015	73,788	Rum
B 178	0	3,858	Wörgl

2. Im Gebiet der Stadt Innsbruck:

Bezeichnung	von km	bis km	Bereich
B 174	2,976	5,206	Freiburgerbrücke
B 174	0	2,976	Olympiabücke
B 171	79,22	81,016	Höttinger Au
B 171	73,788	77,156	Mühlau
Straßenzug Langer Weg – Andechsstraße			zwischen der B 171 und der B 174
Gemeindestraße Egger-Lienz-Straße			zwischen der A 12 (Anschlussstelle West) und der B 174

b) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen:

Bezeichnung	von km	bis km	Bereich
B100	98,7	109,95	Abzweigung L 27 bis Ortsbeginn Lienz
B108	0	7,97	Knoten mit B 100 bis Abzweigung L 289
B161	gesamter Verlauf		
B169	gesamter Verlauf		
B170	gesamter Verlauf		
B171	gesamter Verlauf		
B173	gesamter Verlauf		
B177	gesamter Verlauf		
B178	gesamter Verlauf		
B179	gesamter Verlauf		
B180	6,95	31,47	Fliess bis Knoten mit B 184
B181	0	24,9	Wiesing bis Abzweigung L 221
B183	gesamter Verlauf		
B186	0	5,44	Haiming bis L 237
B189	23,6	35,85	Knoten mit B 179 bis Knoten mit B 171

(2) Als Ballungsraum mit mehr als 100.000 Einwohnern wird das Gebiet der Stadt Innsbruck einschließlich der Gemeinde Völs bis zu einer Seehöhe von 800 m ausgewiesen.

§ 3

Lärmindizes

(1) Der L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) in Dezibel (dB) berechnet sich mit folgender Gleichung:

$$L_{den} = 10 \lg \frac{1}{24} \left(13 \times 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 \times 10^{\frac{L_{evening} + 5}{10}} + 8 \times 10^{\frac{L_{night} + 10}{10}} \right)$$

Dabei ist

a) L_{day} (Taglärminindex) der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Ermittlung jeweils am Tag erfolgt,

b) $L_{evening}$ (Abendlärminindex) der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Ermittlung jeweils am Abend erfolgt,

c) L_{night} (Nachtlärminindex) der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Ermittlung jeweils in der Nacht erfolgt.

(2) Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:

- am Tag von 6 Uhr bis 19 Uhr,
- am Abend von 19 Uhr bis 22 Uhr und
- in der Nacht von 22 Uhr bis 6 Uhr.

(3) Als ein Jahr ist das für die Umgebungslärmemission ausschlaggebende und die Schallausbreitung durchschnittliche Kalenderjahr anzusehen. Die zugrunde gelegten Daten dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

§ 4

Bewertungsmethoden für Lärmindizes

(1) Die Lärmindizes für L_{den} und L_{night} sind ausschließlich durch Berechnung gemäß RVS 04.02.11 zu ermitteln.

(2) Für die Bewertung von Umgebungslärm ist die Meteorologiekorrektur nach Abschnitt 8 der ISO 9613-2 – Akustik – Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien – Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren

fahren, ausgegeben am 15. Dezember 1996, zu bestimmen, wobei für das gesamte Landesgebiet der Faktor für den meteorologischen Dämpfungskoeffizient C_0 mit 0 festgelegt wird.

(3) Die Bewertung der Lärmindizes für strategische Umgebungslärmkarten hat für eine Höhe von 4 m über dem Boden zu erfolgen.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Normen und Richtlinien können bei folgenden Stellen bezogen werden:

a) Die RVS bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße-Schiene-Verkehr, Karlsgasse 5, 1040 Wien,

b) Die ISO beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1020 Wien.

§ 5

Darstellung der strategischen Umgebungslärmkarten

(1) Die Darstellung der strategischen Umgebungslärmkarten hat in der Gauß-Krüger-Projektion unter Berücksichtigung der Meridiane 28 oder 31 Grad östlich von Ferro zu erfolgen.

(2) Die Pegelbereiche sind in der strategischen Umgebungslärmkarte mittels Farbdarstellung wie folgt ersichtlich zu machen:

Lärmzone [dB]	Farbe		
		RGB	Pantone
<35	Hellgrün	85 – 190 – 71	360 C
35 bis 39	Grün	0 – 114 – 41	356 C
40 bis 44	Dunkelgrün	15 – 77 – 42	357 C
45 bis 49	Gelb	228 – 228 – 0	395 C
50 bis 54	Ocker	171 – 162 – 0	398 C
55 bis 59	Orange	255 – 95 – 0	165 C
60 bis 64	Zinnober	219 – 12 – 65	199 C
65 bis 69	Karminrot	174 – 0 – 95	227 C
70 bis 74	Violett	146 – 73 – 158	258 C
75 bis 79	Blau	79 – 31 – 145	267 C
≥ 80	Dunkelblau	33 – 18 – 101	274 C

(3) Bei der Darstellung strategischer Umgebungslärmkarten ist wie folgt vorzugehen:

a) Es ist in einem Raster von 5 m x 5 m zu rechnen. Sofern die Ausbreitungsbedingungen dies zulassen (freie Schallausbreitung), kann der Raster auf 10 m x 10 m erweitert werden. Unter denselben Voraussetzungen kann der Raster außerhalb des Ballungsraumes bei

Entfernungen von über einem Kilometer von der Lärmquelle auf 25 m x 25 m erweitert werden. Der Rasterursprung hat im Nullpunkt des durch die jeweilige Projektion definierten Meridianstreifens (Gauß-Krüger: Meridian 28 oder 31) zu liegen.

b) Bauliche Anlagen sind als Hindernisse im Schallausbreitungsweg zu berücksichtigen. Abschirmende sowie reflektierende Eigenschaften sind in der Berechnung zu berücksichtigen, wobei zumindest die Reflexionen 1. Ordnung relevant sind. Bei Gebäuden ist mit einem Reflexionskoeffizienten von 0,8 zu rechnen. Als Gebäudehöhe ist, sofern nicht genauere Daten vorhanden sind, die jeweilige Traufenhöhe heranzuziehen. Eine vereinfachte Berechnung über die Dämpfungsterme für Bebauung ist nicht zulässig.

c) Für die Ermittlung der Lärmindizes an der Fassade sind in einer Höhe von 4 m an der Abwicklung der Fassade des jeweiligen Gebäudes Rechenpunkte im Abstand von 3 m zueinander anzuordnen. An diesen Punkten ist die Reflexion an der Fassade selbst nicht zu berücksichtigen, wohl aber die Reflexion an anderen Fassaden oder reflektierenden Objekten.

d) Die Dämpfungseigenschaft des Bodens kann, sofern für größere zusammenhängende Gebiete mit ähnlicher Oberflächenstruktur keine wirklichkeitsnäheren Daten vorliegen, durch einen mittleren Bodenfaktor $G = 0,6$ beschrieben werden. Fahrbahnbereiche sowie aufgrund ihrer Breite schalltechnisch relevante Gewässer sind mit der Bodeneigenschaft „akustisch hart“ (Bodenfaktor $G = 0$) abzubilden. Entsprechend der Anzahl der Fahrbahnen und dem Straßentyp kann dabei mit Regelquerschnitten modelliert werden.

e) Aus den Rechenergebnissen in den Rasterpunkten sind für die planliche Darstellung durch Interpolation die Lage der Punkte des dargestellten Lärmindizes in 5 dB-Stufen auf den Rasterlinien zu ermitteln. Die Linien der Lärmindizes in 5 dB-Stufen sind durch Verbindung dieser Punkte unter Anwendung eines geeigneten mathematischen Glättungsverfahrens zu ermitteln und sind in der strategischen Umgebungslärmkarte von einschließlich 55 dB bis 75 dB für den L_{den} und von einschließlich 45 dB bis 70 dB für den L_{night} darzustellen. Die Verbindung der Punkte hat nicht linear zu erfolgen, sondern interpolierend mit stetigem Tangentenverlauf. Zur Interpolation ist ein Polynom 3. Grades zu verwenden.

(4) Die Zuordnung von Gebäuden, Wohnungen, Schulen, Kindergärten oder Krankenanstalten in die jeweilige Pegelklasse hat nach dem höchsten Wert des Lärmindex an der Fassade zu erfolgen.

(5) Bei Darstellung der strategischen Umgebungslärmkarten in elektronischer Form ist eine Farbskala mit den Pegelbereichen nach Abs. 2 und ein Längenmaßstab jedenfalls am Bildschirm abzubilden. Die Angabe von Schallpegeln für einzelne Punkte innerhalb der Karte hat ausschließlich als unterer und oberer Wert der Pegelklasse zu erfolgen. Straßennamen sowie allenfalls Namen markanter Punkte sind in die Karten einzutragen. Ausdrücke strategischer Lärmkarten haben im Maßstab 1:25.000, 1:10.000 oder 1:5.000 zu erfolgen.

(6) Bei einem Ausdruck der strategischen Umgebungslärmkarte ist für die Darstellung der Farben das Farbsystem Pantone nach Abs. 2 zu verwenden.

§ 6

Angabe der betroffenen Einwohner

(1) Für Gebiete der strategischen Umgebungslärmkarten sind die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, der Kindergärten, der Krankenanstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner anzugeben, die im dargestellten Gebiet nach § 1 Abs. 6 des Meldegesetzes 1991 ihren Wohnsitz haben, bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete

L_{den}
55–59 dB,
60–64 dB,
65–69 dB,
70–74 dB sowie
≥ 75 dB

an der am stärksten lärmbelasteten Fassade beträgt.

(2) Für Gebiete der strategischen Umgebungslärmkarten sind die geschätzte Anzahl der Wohnungen, der Schulen, der Kindergärten, der Krankenanstalten und die geschätzte Anzahl der Einwohner anzugeben, die im dargestellten Gebiet nach § 1 Abs. 6 des Meldegesetzes 1991 ihren Wohnsitz haben, bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete

L_{night}
50–54 dB,
55–59 dB,
60–64 dB,
65–69 dB sowie
≥ 70 dB

an der am stärksten lärmbelasteten Fassade beträgt. Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann auch die geschätzte Zahl der Einwohner für den Bereich L_{night} 45–49 dB angegeben werden.

(3) Für Gebiete der strategischen Umgebungslärmkarten außerhalb des Ballungsraumes ist zusätzlich die

auf die zweite Nachkommastelle gerundete Fläche in km^2 , bezüglich derer der auf ganze Zahlen gerundete

L_{den}
55–64 dB,
65–74 dB sowie
≥ 75 dB

beträgt, anzugeben. In diesem Zusammenhang ist auch die geschätzte Anzahl der in diesen Gebieten gelegenen Wohnungen anzugeben.

(4) Die Angaben der Anzahl der Einwohner, der Wohnungen, der Schulen, der Kindergärten und der Krankenanstalten und der Fläche gemäß den Abs. 1 bis 3 hat aufgeschlüsselt nach Gemeinden zu erfolgen.

(5) Sofern Auswertungen verfügbar sind, kann zusätzlich angegeben werden, wie viele Personen innerhalb der oben angeführten Geräuschpegelkategorien in Gebäuden

- a) mit besonderer Schalldämmung sowie
- b) mit einer ruhigen Fassade

wohnen. Bei der Zuordnung von Personen in Gebäuden mit einer ruhigen Fassade sind alle Bewohner des Gebäudes zu zählen.

§ 7

Datenquellen

Alle Datenquellen sind unter Angabe der für die Herausgabe der Daten verantwortlichen Stelle und des Bezugszeitpunktes (Bezugszeitraumes) aufzulisten. Das für die Berechnung verwendete EDV-Programm ist anzugeben.

§ 8

Schwellenwerte

Als Schwellenwerte für die Aktionsplanung werden ein L_{den} von 60 dB und ein L_{night} von 50 dB bestimmt.

§ 9

Aktionspläne

(1) Die Aktionspläne sind auf Grundlage der strategischen Umgebungslärmkarten auszuarbeiten. Bei der Ausarbeitung der Aktionspläne ist das gesamte gemäß den strategischen Umgebungslärmkarten lärmbelastete Gebiet zu betrachten.

(2) Der Detaillierungsgrad der Bearbeitung ist so zu wählen, dass die Wirkung der Maßnahmen, die Kosten der Realisierung und die Anzahl der entlasteten Personen ermittelt werden können.

(3) Für den Fall einer Überschreitung der Schwellenwerte haben die Aktionspläne Maßnahmen zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete, zu enthalten. Als Maßnahmen kommen insbesondere

- a) Maßnahmen in der Verkehrs- und Infrastrukturplanung,
- b) Maßnahmen zu Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb,
- c) Maßnahmen in der Raumordnung,
- d) auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen,
- e) Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung,
- f) Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung,
- g) rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize in Betracht.

(4) Die Maßnahmen sind tunlichst so zu setzen, dass sie gegebenenfalls auch vor Lärm aus sonstigen Quellen schützen, um so ihre Wirksamkeit zu erhöhen und den Kosten-Nutzen-Effekt zu steigern.

§ 10

Anforderungen an Aktionspläne

Aktionspläne haben mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der Hauptverkehrsstraßen und des Ballungsraumes,
- b) die für die Ausarbeitung des Aktionsplans zuständige Behörde,
- c) die jeweils geltenden Schwellenwerte für die Aktionsplanung,
- d) eine Zusammenfassung der der Maßnahmenplanung zugrunde gelegten Daten der strategischen Umgebungslärmkarten,
- e) die Angabe und Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind,

f) die Angabe von besonderen Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen,

g) die Darstellung der Einbeziehung der Öffentlichkeit,

h) die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung,

i) die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die fünf Folgejahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz von Gebieten, die aufgrund ihrer Ausweisung einen besonderen Schutzanspruch gegenüber Lärm aufweisen,

j) die für die Umsetzung ergänzender Einzelmaßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen geltende Rechtslage und die für die Einzelmaßnahme zuständige Behörde,

k) die langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm,

l) verfügbare Informationen zu den Finanzmitteln bzw. Ergebnisse von Kostenwirksamkeitsanalysen oder Kosten-Nutzen-Analysen,

m) die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans,

n) eine kurze Zusammenfassung des Aktionsplans von nicht mehr als fünf Seiten und

o) eine Schätzung der durch die jeweils konkret vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich erzielten Reduktion der Anzahl der von Umgebungslärm belasteten Personen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

44. • Verordnung der Landesregierung vom 18. Juli 2007, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Aufgrund des § 5 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 44/2003, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBL. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 38/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird die lit. e aufgehoben und erhält die bisherige lit. f die Bezeichnung „lit. e“.

2. Im § 8a wird folgende Bestimmung als Abs. 2b eingefügt:

„(2b) 6,25 v. H. des Hausmülls der Gemeinden Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, Schwendt, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf, Breitenbach am Inn, Ebbs, Kundl, Münster, Rettenschöss, Walchsee und Wörgl sind der im Abs. 1 festgelegten Behandlungsanlage zuzuführen.“

3. Im Abs. 3 des § 8a wird das Zitat „gemäß § 8 lit. e“ durch das Zitat „gemäß § 8 lit. d“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 8c wird das Zitat „gemäß § 8 lit. f“ durch das Zitat „gemäß § 8 lit. e“ ersetzt.

5. Im § 10 wird der Abs. 3 aufgehoben und werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Entsorgungsbereich 5 (Ost) hat die Abfuhr des Hausmülls der Gemeinden Brixen im Thale, Fieberbrunn, Going am Wilden Kaiser, Hochfilzen, Hopfgarten im Brixental, Itter, Kirchberg in Tirol, Kirchdorf in Tirol, Kössen, Oberndorf in Tirol, Reith bei Kitzbühel, Schwendt, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Ulrich am Pillersee, Waidring, Westendorf, Breitenbach am Inn, Ebbs, Kundl, Münster, Rettenschöss, Walchsee und Wörgl zu 31,25 v. H. zu der am Standort nach § 8 lit. b betriebenen Deponie und zu 62,5 v. H. zu der am Standort nach § 8 lit. d betriebenen Deponie zu erfolgen.“

(4) Im Entsorgungsbereich 5 (Ost) hat die Abfuhr der betrieblichen Abfälle zu 33 v. H. zu der am Standort nach § 8 lit. b betriebenen Deponie und zu 67 v. H. zu der am Standort nach § 8 lit. d betriebenen Deponie zu erfolgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

45. Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der die Verordnung der Landesregierung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft geändert wird

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, LGBL. Nr. 18/1968, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 69/2006, wird wie folgt geändert:

In der lit. f des § 2 wird die Wortfolge „Weerberg (Beschluss vom 11. Juni 2007),“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck